

eine halbe Million als Fideicommiß für seine drei jüngeren Söhne Anton Florian, Philipp Erasmus und Hartmann ausgeschieden hatte. Diese Summe hatte aus Baarschaften und Capitalien bestanden mit Inbegriff der ostfriesischen Schuldforderung von 82,500 Gulden, welche später der Primogenitur abgetreten worden, so daß nur 417,500 Gulden übrig geblieben. Diese Summe bildete den Gegenstand des Vertrags. Beide Brüder Joseph Wenzel und Emanuel verpflichteten sich dieses von ihnen besessene Fideicommiß nach ihrem Tode den nachgeborenen Prinzen aus ihrem Allodialvermögen auszahlen zu lassen.

Ueber diese Summe und andere, welche die Primogenitur zu zahlen hatte, traf Fürst Emanuel noch weitere Bestimmungen für den Fall, daß er selber zur Primogenitur gelangen würde (28. Mai 1761 ¹⁾). Von den 52,000 Gulden nämlich, welche laut Verträgen das Majorat jährlich zu zahlen schuldig sei, sollte 1. der älteste Sohn Franz Joseph jährlich 25,000 Gulden erhalten; 2. die drei übrigen Söhne Karl Joseph, Johann und Leopold je 7875 Gulden sammt dem Genuß der 417,500 Gulden, die er und sein Bruder gegenwärtig besäßen; 3. sollten diese drei jüngeren Söhne die 170,000 Gulden vom Verkauf der Herrschaft Kipto-Ujvar erhalten zu gleichen Theilen; 4. sollte nicht er, Emanuel, sondern sein Sohn Franz Joseph zum Majorat gelangen, so sollte derselbe statt der 25,000 Gulden 11,375 erhalten nebst dem Antheil der 170,000 Gulden von der Herrschaft Kipto-Ujvar, wohingegen in solchem Falle die dem Fürsten Emanuel zukommende Hälfte der 417,500 Gulden den drei nachgeborenen Söhnen allein zufallen sollte; 5. sollte weder er noch sein ältester Sohn zur Primogenitur gelangen, so sollte dieser von allem $\frac{3}{4}$, die anderen Söhne nur $\frac{1}{4}$ haben.

Fürst Emanuel gelangte nicht mehr zur Primogenitur. Er starb am 15. Januar 1771, ein Jahr vor dem Tode seines älteren Bruders. Zu seinen Besitzungen hatte auch Loosdorf

¹⁾ E. 62.